

Landessynode
der Evangelischen Landeskirche Anhalts
10. Tagung – 22. Legislaturperiode
19./20. November 2010

Die Synode hat beschlossen:

Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung (§ 67)
vom 23. November 2010

Artikel 1

Die Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 12. Mai 1969 (ABl. 1967, Nr. 3, S. 29; 1968, Nr. 1, S. 1; 1969, Nr. 1, S. 27; 1969, Nr. 2, S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes zur Änderung der Wahlvorschriften zum Landeskirchenrat in der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 20.4.2010, wird wie folgt geändert:

§ 67 wird wie folgt gefasst:

„Das Landeskirchengericht ist ein Verwaltungsgericht erster Instanz. Es kann dadurch gebildet werden, dass ein eigenes oder gemeinsames Verwaltungsgericht zusammen mit anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) errichtet wird oder seine Aufgaben auf das Verwaltungsgericht der Evangelischen Kirche in Deutschland übertragen werden. Die Entscheidung hierüber obliegt der Landessynode.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt zum 1.1.2011 in Kraft.

Artikel 3

(1) Dem Vertrag über die Aufhebung des Vertrages über die Bildung eines gemeinsamen Verwaltungsgerichtes (Anlage) wird zugestimmt.

(2) Die Landessynode bestimmt das Verwaltungsgericht der Evangelischen Kirche in Deutschland gemäß § 2 Absatz 1. Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD als Verwaltungsgericht erster Instanz für die Evangelische Landeskirche Anhalts.

(3) Die Landessynode bittet den Landeskirchenrat, das Verwaltungsgerichtsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland durch den Rat der EKD für die Evangelische Landeskirche Anhalts zum 1.1.2011 in Kraft setzen zu lassen.

Kreisoberpfarrer Jürgen Dittrich
Stellvertretender Präses der Landessynode

Anlage

P:\DATEN4-2\EKD\EKD\Entwurf Vertrag VwG.doc

Vertrag über die Aufhebung des Vertrags über die Bildung eines gemeinsamen Verwaltungsgerichts

Die Evangelische Landeskirche Anhalts

- vertreten durch den Kirchenpräsidenten

die Pommersche Evangelische Kirche

- vertreten durch den Bischof -

und die Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK)

- vertreten durch den Vorsitzenden des Präsidiums der UEK -

schließen gemäß § 2 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsgesetz folgenden Vertrag zur Aufhebung des Vertrages über die Bildung eines gemeinsamen Verwaltungsgerichts:

§1

Der Vertrag über die Bildung eines gemeinsamen Verwaltungsgerichts vom 18./26. Mai/21. Juni 1999 (ABl. EKD 2000 S. 6), geändert durch Vertrag vom 1. Dezember 2004/4. Januar/22. März 2005 (ABl. EKD 2005 S. 201), wird mit Ablauf der Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsgerichts gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 VwGG zum 31. Dezember 2010 aufgehoben.

§2

Dieser Vertrag tritt am 1. Dezember 2010 in Kraft. Er wird in drei Exemplaren ausgefertigt. Jede vertragsschließende Kirche erhält ein Exemplar. Der Vertrag wird in den Verkündungsblättern der vertragsschließenden Kirchen veröffentlicht.

Dessau-Roßlau, den

Für die Evangelische Landeskirche Anhalts

Greifswald, den

Für die Pommersche Evangelische Kirche

Hannover, den

Für die Union Evangelischer Kirchen in der EKD

Erläuterung:

Zu Artikel 1

§ 67 Abs. 1 der Verfassung enthält die Regelung, dass der Vorsitzende und die Mitglieder des Landeskirchengerichts von der Synode gewählt werden. Damit korrespondiert die Regelung in § 51 e), wonach die Wahl der Richter des Landeskirchengerichts zu den Aufgaben der Landessynode gehört.

Die UEK hatte am 16. 5. 2008 den Grundsatzbeschluss gefasst, die eigene Verwaltungsgerichtsbarkeit einschließlich des Gemeinsamen Verwaltungsgerichts der UEK, der Evangelischen Landeskirche Anhalts und der Pommerschen Landeskirche spätestens zum 31. 12. 2010 zu beenden und die Regelungskompetenz für dieses Rechtsgebiet – auch mit Wirkung für ihre Gliedkirchen - auf die EKD zu übertragen. Ab diesem Zeitpunkt besteht die Notwendigkeit für ein anderes Gericht als Landeskirchengericht.

Mit ihrem Verwaltungsgerichtsgesetz (VwGG.EKD) ersetzt die EKD das für uns geltende Verwaltungsgerichtsgesetz der EKU/UEK, das der EKD in weiten Teilen zum Vorbild dient, zum 1. 1. 2011. Die EKD hat mit § 2 Abs. 1 VwGG.EKD die Möglichkeit eröffnet, dass ihre Gliedkirchen das EKD-Verwaltungsgericht als ihr Verwaltungsgericht nutzen können. Allerdings sieht das VwGG eine Einflussnahme der beteiligten Gliedkirchen auf die Richterwahl – anders als der Vertrag über das Gemeinsame Verwaltungsgericht - nicht vor; vielmehr entscheidet der Rat der EKD alleine (§5Abs.1). Damit kann unsere Kirche das EKD-Verwaltungsgericht nicht als ihr Verwaltungs- (also: Landeskirchen-) Gericht bestimmen, es sei denn, die Verfassung wird geändert. Dies wird mit diesem Gesetz bewirkt. Eine Änderung in § 51 der Verfassung ist nicht erforderlich, weil eine Wahl von Richtern nur dann erfolgen kann, wenn die Synode dafür zuständig ist, also ein eigenes Gericht gebildet. oder dies bei einem gemeinsamen Gericht gesondert geregelt wird. Anderenfalls richtet sich die Richterwahl nach dem Recht der EKD.

Grundsätzlich besteht auch die Möglichkeit eines gemeinsamen Gerichtes mit anderen Gliedkirchen, was § 2 Abs. 1 VwGG.EKD - in Anlehnung an die entsprechende Regelung der EKU/UEK - ausdrücklich vorsieht. Dies setzt aber auf jeden Fall eine vertragliche Vereinbarung mit den betreffenden Gliedkirchen der EKD voraus, gegebenenfalls sind zusätzlich eigene gesetzliche Regelungen erforderlich.

Die ausdrückliche Erwähnung, dass das Landeskirchengericht ein Verwaltungsgericht erster Instanz ist, stellt klar, dass auch die Evangelische Landeskirche Anhalts mit ihrer Gerichtsbarkeit in den kirchlichen Instanzenzug eingebunden ist; gegenüber dem bisherigen Recht ändert sich nichts. Das VwGG.EKD sieht als Revisionsinstanz den Verwaltungsgerichtshof der EKD für alle Verwaltungsgerichte vor (§ 2 Abs. 2). Eine Berufungsinstanz wird nicht gebildet.

Die Inkompatibilitätsregelung kann als Verfassungstext entfallen, weil sie Bestandteil der VwGG EKD in § 5 Abs. 5 ist und zum Grundbestand der kirchenrechtlichen Normen der Gerichtsverfassung gehört

Die Zuständigkeit der Synode ergibt sich daraus, dass das Errichten eines Gerichtes in die Strukturverantwortung der Synode fällt. Zudem begibt sie sich der Möglichkeit der Richterwahl, wenn sie sich für das EKD-Verwaltungsgericht entscheidet. Nur die Synode selbst kann einen solchen Eingriff in die synodale Kompetenz bewirken.

Zu Artikel 2

Wenn der Vertrag über das Gemeinsame Verwaltungsgericht zum 31. 12. 2010 ausläuft, ist eine unmittelbar anschließende Regelung erforderlich.

Zu Artikel 3

Dieser Artikel enthält die erforderlichen Rechtsakte zur Konkretisierung dessen, was in Art. 1 generell geregelt ist. Sie sind nicht originärer Bestandteil eines Gesetzgebungsverfahrens, aber wegen ihrer sachlichen Anbindung als Annexregelung in das Verfahren integriert. Sie bedürfen nicht einer verfassungsändernden Mehrheit.

Zu Abs. 1

Die UEK hat angeregt, die Beendigung des Vertrages über das Gemeinsame Verwaltungsgericht förmlich durch einen Aufhebungsvertrag zu beschließen. Auch wenn eine rechtliche Notwendigkeit hierfür nicht zwingend sein mag, soll dieser Vertrag, der als Anlage beigefügt ist, so geschlossen werden. Die Synode erklärt hierzu ihr Einverständnis.

Zu Abs. 2

Zugleich muss eine Nachfolgeregelung für das Gemeinsame Verwaltungsgericht erfolgen. Dies geschieht dadurch, dass die Synode gemäß Art. 1 dieses Gesetzes das entsprechende Gericht konkret bestimmt. Zurzeit steht nur das Verwaltungsgericht der EKD zur Verfügung. Dies ist auch hinreichend, weil dieses Gericht die Gewähr einer qualifizierten Rechtsprechung ohne zusätzlichen Aufwand bietet. Daher wird die Funktion des Landeskirchengerichts auf das Verwaltungsgericht der EKD übertragen. Es besteht jedoch grundsätzlich die Möglichkeit, diese Entscheidung später zu ändern. Eventuell anhängige Verfahren werden gem. § 66 Abs.1 VwGG.EKD übergeleitet.

Wph